

Datum: 17.06.2021  
Telefon: 0 233-39839  
Telefax: 0 233-39998

**Mobilitätsreferat**  
Verkehrs- und  
Bezirksmanagement,  
Verkehrssteuerung und  
Dauerhafte  
Verkehrsmaßnahmen  
MOR-GB 2.2111

## **Einführung einer 30er Zone in der Ismaninger Straße**

Empfehlung Nr. 14-20 / E 02967  
der Bürgerversammlung des 13. Stadtbezirkes Bogenhausen  
am 24.10.2019

## **Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 03769**

### **Beschluss des Bezirksausschusses des 13. Stadtbezirkes Bogenhausen vom 03.08.2021 Öffentliche Sitzung**

Anlage:  
Empfehlung Nr. 14-20 / E 02967

#### **I. Vortrag des Referenten**

Die Bürgerversammlung des 13. Stadtbezirkes Bogenhausen hat am 24.10.2019 anliegende Empfehlung beschlossen.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 Gescho des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO, § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschusssatzung vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Nachstehendes auszuführen ist.

Die Bürgerversammlungsempfehlung zielt darauf ab, die erlaubte Höchstgeschwindigkeit in der Ismaninger Straße zwischen Prinzregentenstraße und Sternwartstraße auf 30 km/h abzusenken. Die Vornahme der Geschwindigkeitsreduzierung soll vor allem dazu beitragen, die Querungssituation für Fußgänger zu verbessern.

Die Regelgeschwindigkeit innerhalb geschlossener Ortschaften – so auch im betreffenden Abschnitt der Ismaninger Straße – beträgt 50 km/h. Nach den einschlägigen Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung gibt es aktuell nur zwei verschiedene Möglichkeiten von Geschwindigkeitsbeschränkungen auf Tempo 30.

#### Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h als Einzelmaßnahme:

Geprüft wurde die Anordnung von Geschwindigkeitsbeschränkungen auf 30 km/h auf der Grundlage von § 45 StVO als Einzelmaßnahme und in Einzelfällen bei Vorliegen besonderer Umstände und der in Abs. 9 vorgesehenen qualifizierten Gefahrenlage. Die Voraussetzungen dafür sind in der Verwaltungsvorschrift zur StVO katalogisiert, wie z. B. in en-

gen, unübersichtlichen und kurvenreichen Straßen. Geschwindigkeitsbeschränkungen sind vor allem dann angebracht, wenn für den Kraftfahrer eine Eigenart des Straßenverlaufes nicht immer so erkennbar ist, dass er seine Geschwindigkeit von sich aus den Straßenverhältnissen anpasst.

Laut einer Stellungnahme der Polizei ist das Unfallgeschehen in der Ismaninger Straße unauffällig.

Im Sinne einer gesamtheitlichen Betrachtung wurden auch weitere mögliche Anordnungsgründe wie die Lärmbelastung in die Prüfung einbezogen, woraus sich derzeit jedoch auch keine Veranlassung für eine Anordnung von Tempo 30 ergeben hat.

In jeweils kurzen Abschnitten der Ismaninger Straße darf bereits aktuell schon nicht schneller als 30 km/h gefahren werden:

- mit zeitlicher Beschränkung im Bereich einer Kindertagesstätte
- mit witterungsbedingter Beschränkung wegen einer erhöhten Rutschgefahr bei Nässe auf den Tramgleisen und dem leicht kurvigen Fahrbahnverlauf.

#### Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h als Zonenregelung:

Tempo 30-Zonen dürfen nur in Wohngebieten eingerichtet werden, wo mit hoher Fußgänger- und Fahrradverkehrsdichte sowie einem hohen Querungsbedarf zu rechnen ist. Das Aufkommen an Durchgangsverkehr darf dabei nur von geringer Bedeutung sein. So ist nach § 45 Abs. 1c StVO klargestellt, dass sich die Zonenregelung nicht auf Vorfahrtsstraßen erstrecken darf. Ebenso kommen grundsätzlich nur Straßen ohne Lichtzeichenanlagen, ohne benutzungspflichtige Radwege sowie ohne Leitlinien in Frage.

Diese Voraussetzungen sind in der Ismaninger Straße überwiegend nicht gegeben. Bei ihr handelt es sich – insbesondere in Berufsverkehrszeiten – um eine hoch frequentierte Straße. Eine Einbeziehung in eine Tempo 30-Zone ist nicht möglich.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass in der Ismaninger Straße zwischen Prinzregentenstraße und Sternwartstraße derzeit die Voraussetzungen für eine Beschränkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf durchgehend 30 km/h weder als Einzelmaßnahme noch als Zonenregelung vorliegen.

Um der Intention der Bürgerversammlungsempfehlung die Querungssituation für Fußgänger zu verbessern dennoch gerecht zu werden, hat sich das Mobilitätsreferat entschieden, eine Fußgängerampel auf Höhe der Holbeinstraße anzuordnen und das Baureferat mit der Errichtung zu beauftragen.

Aufgrund des langen Planungsvorlaufs für die Errichtung einer Ampel muss jedoch davon ausgegangen bzw. damit gerechnet werden, dass die Ampel frühestens im Jahr 2023 in Betrieb gehen kann.

Der Empfehlung Nr.14-20 / E 02967 der Bürgerversammlung des 13. Stadtbezirkes Bogenhausen am 24.10.2019 kann unter Maßgabe der Ausführungen entsprochen werden.

Der Korreferent des Mobilitätsreferates, Herr Stadtrat Andreas Schuster, und der Verwaltungsbeirat für den Zuständigkeitsbereich Verkehrs- und Bezirksmanagement, Herr Stadtrat Hans Hammer, haben von der Beschlussvorlage Kenntnis genommen.

## **II. Antrag des Referenten**

Ich beantrage folgendes:

1. Von der Sachbehandlung als einem Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:

Die für die Ismaninger Straße zwischen Prinzregentenstraße und Sternwartstraße beantragte Temporeduzierung auf 30 km/h ist nicht möglich. Zur Verbesserung der Querungssituation für Fußgänger wird auf Höhe Holbeinstraße eine Fußgängerampel angeordnet.

2. Die Empfehlung Nr. 14-20 / E 02967 der Bürgerversammlung des 13. Stadtbezirkes Bogenhausen vom 24.10.2019 ist damit satzungsgemäß behandelt.

## **III. Beschluss**

nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des 13. Stadtbezirkes Bogenhausen der Landeshauptstadt München

Der / Die Vorsitzende

Der Referent

Ring

Dunkel

Berufsmäßiger Stadtrat

**IV. Wv. bei Mobilitätsreferat - GL5**

zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 13

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Ost

An D-II-V / Stadtratsprotokolle

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

**V. An das Direktorium - HA II/ BA**

Der Beschluss des BA 13 kann vollzogen werden.

Mit Anlagen

3 Abdrucke des Originals der Beschlussvorlage  
Stellungnahme Mobilitätsreferat

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen:

Der Beschluss des BA 13 kann/soll aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen nicht vollzogen werden; ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt)

Der Beschluss des BA 13 ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt)

**VI. Mit Vorgang zurück zum**

Mobilitätsreferat - MOR-GB 2.211

zur weiteren Veranlassung.

Am . . . . .

**Mobilitätsreferat - GL5**